

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zur Schaffung einer betrieblich organisierten Altersvorsorge

Der Fachverband Metall Bayern, Erhardtstraße 6, 80469 München,

einerseits

und die

Christliche Gewerkschaft Metall – Landesverband Bayern – Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt,

andererseits

vereinbaren folgenden

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zur Schaffung einer betrieblich organisierten Altersvorsorge

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1.1. räumlich:
Für das Land Bayern.
- 1.2. fachlich:
Für alle Betriebe, die Mitglied im Fachverband Metall Bayern oder einer dem Verband angeschlossenen Innung sind.
- 1.3. persönlich:
Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersvorsorge im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG).

§ 3 Anspruch der Beschäftigten

Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersvorsorge umzuwandeln.

§ 4 Höhe der Entgeltumwandlung

- 4.1. Der Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten für betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.
Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart (Entgeltumwandlungsvereinbarung). Hierbei ist auch eine Regelung darüber zu treffen, ob die Entgeltumwandlung aus dem Nettoeinkommen oder aus dem Bruttoeinkommen erfolgt, wobei auch eine Kombination beider Umwandlungswege möglich ist.

☞ **Bitte wenden!**

- 4.2. Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden. In diesem Fall ist in der Entgeltumwandlungsvereinbarung eine Regelung über die Tragung der Pauschalsteuer zu treffen.

§ 5 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- 5.1. Bereits fällige Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- 5.2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten künftige Ansprüche auf
- a. die betriebliche Sonderzahlung im Sinne ... („Weihnachtsgeld“)
 - b. das zusätzliche Urlaubsgeld / der Urlaubszuschlag im Sinne ...
 - c. die Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
 - d. sonstige Entgeltbestandteile
- 5.3. Durch die Entgeltumwandlungsvereinbarung können hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile im Sinne der Ziffer 5.2 Einzelheiten festgelegt werden.

§ 6 Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- 6.1. Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Jahresbetrag behandelt.
- 6.2. Als Fälligkeitstermin gilt unabhängig eventuell vorher geleisteter Zahlungen der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch die Entgeltumwandlungsvereinbarung kann ein anderer jährlicher Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- 6.3. Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt und bezahlt, hat der Beschäftigte die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurück zu erstatten.

§ 7 Verfahren

- 7.1. Der Beschäftigte soll den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens acht Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.
- 7.2. Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 3 Jahre gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich oder es wird in der Entgeltumwandlungsvereinbarung eine andere Bindungsdauer festgelegt.
- 7.3. Für die Berechnung von sonstigen tariflichen Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 8 Durchführungsweg

Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten für die Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung und den Versorgungsträger an.

§ 9 Versorgungsleistungen

- 9.1. Als Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung kommen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorgung (BetrAVG) in Betracht.
- 9.2. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass etwaige Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 10 Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Bei Einstellung von Beschäftigten kann der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten prüfen, ob er eine Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Entgeltumwandlung des Beschäftigten mit dem Arbeitgeberwechsel keine Änderung der Art der Förderung erfährt.

§ 11 Entgeltlose Beschäftigungszeiten

Soweit das Beschäftigungsverhältnis ruht und/oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, so ist auch die Beitragszahlung an den Versorgungsträger für den gleichen Zeitraum ruhend zu stellen.

§ 12 Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Beschäftigten weitergegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Laufdauer

- 13.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2002 in Kraft. Er kann mit 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die Bestimmungen des nachwirkenden Tarifvertrages.
- 13.2. Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
- 13.3. Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Regelungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter, bzw. es können diese auf die Verpflichtung nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

Nürnberg, 30. Juli 2002

FACHVERBAND METALL BAYERN
Erhardtstraße 6, 80469 München

gez.: Jürgen Schmid

gez.: Richard Tauber

CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL
- Landesverband Bayern -
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt

gez.: Bernhard Kreser

gez.: Anton Bauernschubert